

# **SATZUNG DES KREISVERBANDES GROSS-GERAU**

---

Bündnis 90 / Die Grünen  
Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung  
am 1. Oktober 2013 in Groß-Gerau

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Organisation trägt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Groß-Gerau", Kurzbezeichnung "GRÜNE".
- (2) Sie ist regionale Gliederung der Bundes- und Landespartei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN".
- (3) Sitz der Organisation ist die Kreisstadt Groß-Gerau.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, den ersten oder zweiten Wohnsitz im Kreis Groß-Gerau hat, die Kreissatzung anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird bei einem Ortsverband schriftlich beantragt. Besteht kein Ortsverband, ist der Kreisverband zuständig. Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Vorstand des Orts- oder Kreisverbandes.
- (3) Weist der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, die jeweilige Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Orts- und/oder Kreisvorstand kann einzelne Mitglieder wegen sozialer Gründe und Mitglieder der Grünen Jugend vom Mitgliedsbeitrag befreien.

## § 2a Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes oder Kreisverbandes schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz einfacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung eines Orts- oder des Kreisverbandes ausgesprochen werden.

## **§ 2b Freie Mitarbeit**

- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Groß-Gerau ermöglicht die Form der freien Mitarbeit, entsprechend der Regelungen in der Bundes- und Landessatzung.

## **§ 2c Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei, an Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- als Gast an Parteitagen teilzunehmen;
- im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidatinnen/ Kandidaten mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
- sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
- an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
- sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
- seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Alle Mitglieder sind gehalten, sich an Urabstimmungen zu beteiligen.

## § 3 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband untergliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich von Ortsverbänden orientiert sich an den politischen Gliederungen der Gemeinden, an gewachsenen Ortszusammenhängen oder Gemeindewahlbezirken. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisverband über die räumliche Abgrenzung der Ortsverbände.
- (3) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn mindestens sieben Mitglieder sich dazu entschließen und dies dem Kreisvorstand mitteilen. Es ist eine Gründungsversammlung abzuhalten, zu der alle Mitglieder, die im Gebiet des zu gründenden Ortsverbandes wohnhaft sind, durch den Kreisverband schriftlich eingeladen werden. Das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung des Ortsverbandes sind dem Kreisvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Jeder Ortsverband hat das Recht auf eigene Kassenführung.

## **§ 4 Organe des Kreisverbandes**

- Organe des Kreisverbandes sind:
- -die Kreismitgliederversammlung (KMV), gemäß §5,
- -der Kreisvorstand (KVo) gemäß §6,
- -die KassenprüferInnen



## **§ 5 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat Antrags-, Stimm- und Rederecht.
- Die Kreismitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes. Sie beschließt über die Satzung, den Haushalt, über politische Anträge und Resolutionen, über Beitrags- und Geschäftsordnung, Listen- und Kandidatenaufstellungen zu Kommunal (Kreistags)-, Landtags- und Bundestagswahlen, sowie über sonstige Angelegenheiten des Kreisverbandes. Sie kann ein Grundsatzprogramm verabschieden.
- Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand und die KassenprüferInnen. Sie wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesdelegiertenkonferenzen und den Parteirat. Außerdem wählt sie aus den Reihen des Kreisvorstands den/die Vertreter/in des Kreisverbands im Landesfinanzrat.

(2) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich

zusammen. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- Mindestens zehn Mitglieder des Kreisverbandes können unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Kreisvorstand hat diese innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

- (3) Die Kreismitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(4) Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann mit 2/3- Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(5) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand geleitet. Über die

Kreismitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen ist. Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung müssen auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden.

(6) Die Einladung per E-Mail gilt als ordentliche Einladung.

## **§ 6 Der Kreisvorstand (KVO)**

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband in allen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus
  - - einer Sprecherin und einer/m SprecherIn
  - - der/dem SchatzmeisterIn
  - - sowie mindestens drei BeisitzerInnen.
- Bei der Wahl des Kreisvorstandes soll auf eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer, auf die Einbeziehung der Grünen Jugend und eine breite Vertretung der Ortsverbände geachtet werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (5) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes werden auf der selben KMV gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (6) Vorstandsmitglieder können mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeder Kreismitgliederversammlung abgewählt werden, sofern der Antrag auf Abwahl mit der Einladung zugegangen ist.
- (7) Der Vorstand verteilt intern die Tätigkeits- und Aufgabenbereiche. Der Vorstand kann die Geschäftsführung delegieren.
- (8) Der Kreisvorstand gibt sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

## **§ 7 KassenprüferIn**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen.
- (2) Die Amtszeit der KassenprüferInnen beträgt zwei Jahre.
- (3) Die KassenprüferInnen haben das Recht, jederzeit die Bücher der/des Kreisschatzmeisterin/Kreisschatzmeisters einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen.
- (4) Die KassenprüferInnen haben der Kreismitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfbericht abzugeben.

## **§ 8 Delegierte für höhere Gebietsverbände**

- (1) Delegierte für höhere Gebietsverbände werden von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie können mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeder Kreismitgliederversammlung abgewählt werden, sofern der Antrag auf Abwahl mit der Einladung zugegangen ist.

## **§ 9 Anträge und Abstimmungen**

- (1) Anträge müssen bis spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Post oder Mail) beim Kreisvorstand eingereicht werden und werden vor der Mitgliederversammlung per Mail an alle Mitglieder verschickt.
- Initiativanträge bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Die Kreismitgliederversammlung beschließt die Befassung eines Initiativantrages mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Anträge auf Abwahl und Satzungsänderungen müssen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden und können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
- (3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Nominierungsverfahren oder bei der Aufstellung von Direktkandidatinnen für Wahlkreise kann die Mitgliederversammlung eine andere Mehrheit beschließen
- (4) Änderungsanträge sind jederzeit möglich..

## **§ 10 Satzungsänderung**

- Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut der beabsichtigten Änderung mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickt werden bzw. allen Mitgliedern auf der Homepage des Kreisverbandes zur Einsicht gebracht werden.
- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



## **§ 11 Urabstimmung**

- (1) Über alle Fragen der Politik des Kreisverbandes kann urabgestimmt werden.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder der Hälfte der Ortsverbände oder auf Beschluss der KMV.
- Die Urabstimmung wird vom Kreisvorstand durchgeführt, sie ist wie eine Kreismitgliederversammlung anzukündigen und kann sich über einen angemessenen Zeitraum von bis zu drei Monaten erstrecken.
- Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (2) Eine Satzungsänderung und eine Abwahl können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

## **§ 12 Auflösung des Kreisverbandes**

- Der Kreisverband ist aufgelöst, wenn die Kreismitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt und dieser Beschluss in einer Urabstimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes geregelt.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

- Diese Satzung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 1.10.2013 in Groß-Gerau in Kraft.

